



|   |                           |                             |                   |              |
|---|---------------------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| <b>Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales<br/>am 09.03.2010</b> |                           | öffentlich                  |                   |              |
| Nr. 5 der TO  |                           | Vorlagen-Nr.: FB 5/055/2010 |                   |              |
| Dez. II   | FB 5: Arbeit und Soziales | Datum: 16.02.2010           |                   |              |
| FBL / stellv. FBL   | FB Finanzen               | Dezernat I / II             | Der Bürgermeister |              |
| <b>Beratungsfolge:</b>  |                           |                             |                   |              |
| Gremium:  | Datum:                    | TOP                         | Zuständigkeit     | Bemerkungen: |
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales                          | 09.03.2010                |                             | Entscheidung      |              |

**Beratungsgegenstand:**  
**Umsetzung Sozialgesetzbuch II**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales nimmt Kenntnis.

**II. Rechtsgrundlage:**

SGB II, Zuständigkeitsordnung

**III. Sachverhalt:**

Im Jahr 2004 wurden 69 kommunale Träger durch Rechtsverordnung als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen. Diese 69 Kommunen sind seit dem 1. Januar 2005 für die Leistungen nach Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständig. Die Zulassung war auf der Grundlage des mit dem Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingeführten § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf sechs Jahre beschränkt und läuft damit zum 31. Dezember 2010 aus.

Mit dem zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode vereinbarten Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien beschlossen, dass die bestehenden zugelassenen kommunalen Träger die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen und kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist.

Durch die gesetzliche Entfristung der ursprünglich gesetzlich festgelegten Dauer der Trägerschaft der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende an Stelle der Bundesagentur für Arbeit wird den bestehenden zugelassenen kommunalen Trägern damit auch über den 31. Dezember 2010 hinaus die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt ermöglicht.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Entfristung sehr begrüßt, da sich die Teilnahme an dem Optionsmodell aufgrund der erfolgreichen Arbeit im Sinne einer „Leistungsgewährung aus einer Hand“ speziell für den Kreis Coesfeld sowie für die Stadt Lüdinghausen als richtig erwiesen hat.

**Fall-, Personen- u. Vermittlungsstatistik**

| Monat                          | Leistungsfälle    | Leistungsempfänger  | Neufälle         | Zahl der Vermittlungen<br>1. Arbeitsmarkt |
|--------------------------------|-------------------|---------------------|------------------|---|
| Januar 2009                    | 563               | 1202                | 17               | 14  |
| Februar 2009                   | 559               | 1196                | 22               | 18  |
| März 2009                      | 550               | 1158                | 9                | 16  |
| April 2009                     | 552               | 1183                | 19               | 24  |
| Mai 2009                       | 567               | 1204                | 17               | 16  |
| Juni 2009                      | 562               | 1181                | 13               | 24  |
| Juli 2009                      | 562               | 1181                | 19               | 35  |
| August 2009                    | 584               | 1221                | 23               | 14  |
| September 2009                 | 559               | 1152                | 11               | 25  |
| Oktober 2009                   | 567               | 1187                | 25               | 23  |
| November 2009                  | 546               | 1125                | 16               | 21  |
| Dezember 2009                  | 538               | 1088                | 17               | 27  |
| <b>Jahresergebnis<br/>2009</b> | durchschn.<br>559 | durchschn.<br>1.173 | insgesamt<br>208 | insgesamt<br>257                          |
| Januar 2010                    | 586               | 1.187               | 16               | 16  |
| Februar 2010                   | 597               | 1.214               | 21               | 17  |

Zur weiteren Information ist der aktuelle Monatsbericht zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beigelegt (**Anlage 1**).

Zum Stichtag 01.02.2010 stehen 597 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 1.214 Personen im Leistungsbezug. Hiervon sind aktuell 369 Personen als arbeitslos registriert.

26 Personen im Alter bis zu 25 Jahren werden aus den nachstehend genannten Gründen als „arbeitslos“ gemeldet:

|             |  |
|-------------|--|
| 11 Personen | laufende Hilfeplanung noch nicht abgeschlossen<br>(Gesprächstermine sind vereinbart) |
| 1 Person    | Qualifizierungsmaßnahme gerade abgeschlossen   |
| 2 Personen  | Schwangerschaft  |
| 2 Personen  | in laufender Eingliederungsmaßnahme  |
| 3 Personen  | Vorsprachetermine nicht eingehalten, Sanktion  |
| 3 Personen  | Klärung Erwerbsfähigkeit   |
| 2 Personen  | Arbeitsaufnahme erfolgt kurzfristig  |
| 1 Person    | ALG I-Bezug  |
| 1 Person    | ohne festen Wohnsitz   |

**Plus-Jobs**

Zielgruppe der Arbeitsgelegenheiten sind Arbeitslose, die **ALG II** beziehen und keine Arbeit finden können. Die Arbeitsgelegenheiten sollen Arbeitslose wieder an den Rhythmus des Arbeitstages und an ein gewisses Maß an Arbeitsdisziplin gewöhnen. Hierdurch sollen die betreffenden Personen für eine Einstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder attraktiver gemacht werden. Als solches sind diese Arbeitsgelegenheiten deswegen vor allem zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gedacht,

Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung müssen im öffentlichen Interesse liegen, aber nicht notwendigerweise gemeinnützig sein. Sie sind nicht bei gewinnorientierten

Privatunternehmen angesiedelt. Möglich sind beispielsweise einfache Helferarbeiten im Kindergarten, im Garten- und Landschaftsbau, bei der Stadtreinigung, in der Altenbetreuung/-pflege.

Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit für eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung sind neben dem öffentlichen Interesse und der Zusätzlichkeit folgende vier Merkmale:

- **Nachrangigkeit**  
Die Zuweisung in eine MAE-Stelle ist nachrangig gegenüber der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und gegenüber anderen Förderinstrumenten.
- **Verhältnismäßigkeit**  
Die Arbeitsgelegenheit muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sein, um die Alg-II-Bezieher in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.  
Hierher gehören neben der Zumutbarkeit Erwägungen zum Umfang und Dauer.
- **Bestimmtheit**  
In der Zuweisung müssen genau bestimmt sein: Umfang, Dauer und Art der Tätigkeit, die Verteilung der Arbeitszeit in der Woche sowie die Höhe der Mehraufwandsentschädigung.
- **Arbeitsschutz**  
Die Bestimmungen über den Arbeitsschutz müssen eingehalten werden.

Neben allen Kritikpunkten wie z. B.

- künstlicher Billiglohnsektor (Durch Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung werden nach Meinung von Kritikern die Beschäftigungs- und Entlohnungsbedingungen aller Arbeitnehmer angegriffen.)
- Wettbewerbsverzerrung (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung tragen zur „Schönung“ der Arbeitslosenstatistik bei. Da es sich bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung um Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung handelt, sind MAE-Kräfte Maßnahmeteilnehmer. Sie gelten somit nicht als arbeitslos, obwohl sie ja Arbeitslosengeld II beziehen und keiner wirklichen versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.)

überwiegen nach hiesiger Einschätzung und nach den hier gemachten Erfahrungen die positiven Aspekte., wie z. B.

- aktive Teilhabe an der Gesellschaft (Durch diese Maßnahmen wird es den Menschen erleichtert, sich wieder in die Gesellschaft einzubringen und einem geregelten Tagesablauf nachzugehen. Neue soziale Kontakte können geknüpft werden. Bei tatsächlicher Beachtung der gesetzlichen Auflagen führen sie für die Gesamtgesellschaft nützliche (= gemeinnützige) zusätzliche Arbeiten aus, beispielsweise zusätzliche Betreuung alter Menschen (vorlesen, Gespräche, Gesellschaft)
- Beschäftigung für sonst nicht Vermittelbare (Wer auf dem normalen Arbeitsmarkt auf Dauer nicht vermittelbar ist, kann durch Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eine Beschäftigung erhalten. Durch Regelmäßigkeit in der Anforderung des Betreffenden kann eine negative Veränderung des Tagesrhythmus verhindert werden. So wird für Personen Tätigkeit geschaffen, die etwa wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder wegen großer Lücken im Lebenslauf bei der „regulären“ Arbeitssuche als chancenlos einzuschätzen sind.
- Anrechnungsfreies Zusatz-Einkommen (Sofern der ALG-II-Empfänger seinen Mehraufwand geringer halten kann, als die Zahlung für die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung, kann eine motivierende Einnahme entstehen. So bieten diese Zahlungen nach § 16d SGB II dem Empfänger von Arbeitslosengeld II eine anrechnungsfreie

„Zuverdienst“-möglichkeit. Aus diesem Grund werden kaum vermittelbare Bedürftige auch auf eigenen Wunsch einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen.)

Eine Übersicht über die im Jahr 2009 abgeleisteten Plus-Job-Stunden gibt die als **Anlage 2** beigefügte Tabelle.

Im Vergleich zum Vorjahr ist sicherlich ein rückläufiger Trend zu verzeichnen, hierfür sind jedoch verschiedenste Faktoren ausschlaggebend gewesen, u. a. :

- Wegfall eines größeren Plus-Job-Anbieters
- keine Möglichkeit zur Gewährung einer (zusätzlichen) Fahrtkostenerstattung an HE (hierfür ist die bereits gezahlte Mehraufwandsentschädigung vorrangig einzusetzen – Plus-Jobs bei der Kinderheilstätte Nordkirchen haben nachvollziehbar an „Attraktivität“ verloren))
- Die Anzahl der für Plus-Job-Maßnahmen in Frage kommenden Leistungsbezieher hat sich verringert (sei es, da bereits derartige Maßnahmen durchlaufen wurden oder aber, dass keine passgenauen Plus-Job-Angebote mehr für bestimmte Personengruppen in ausreichender Anzahl unterbreitet werden können).
- Nichtaufnahme/Abbruch/Beendigung einiger vermittelter Plus-Job-Beschäftigungen aus in der Person der Leistungsbezieher liegenden Gründen

## Finanzielle Entwicklung

Die Bundesbeteiligung an den zweckgebundenen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die im Rahmen des SGB anfallenden Aufwendungen der Kommunen betrug in den Jahren 2005 und 2006 = 29,1 %, im Jahr 2007 wurde der Bundesanteil auf 31,2 % festgelegt und im Jahr 2008 auf 28,6 % sowie im Jahr 2009 auf 25,4 % reduziert. Für das Jahr 2010 ist eine Senkung des Bundesanteils auf 23,0 % zu erwarten.

Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet diese Reduzierung des Bundesanteils für die Stadt Lüdinghausen bei gleicher Fallzahl bzw. bei gleichem finanziellen Kosten einen Mehraufwand von rd. 57.000 €.

Für das Jahr 2010 wird der Kostenaufwand der Stadt Lüdinghausen unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung sowie der Landeserstattung Wohngeld sowie sonstiger Einnahmen bei rd. 1.5 Mio Euro liegen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum SGB II wird seit 2005 zwischen dem Kreis Coesfeld als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein öffentlich rechtlicher Vertrag abgeschlossen, nach dem 50 % der kreisweiten Nettoaufwendungen gemeindebezogen abgerechnet werden; die übrigen 50 % der Aufwendungen werden nach den Anteilen der Kreisumlage auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt.

Der voraussichtliche Anteil aus der Spitzabrechnung wird für das Jahr 2010 rd. 850.000 € betragen und der Anteil der Kreisumlage rd. 650.000 €.

Zur Information wird mitgeteilt, dass die über das Zentrum für Arbeit der Stadt Lüdinghausen ausgezahlten Beträge sich im Jahr 2009 auf 6.079.692,50 € beliefen ( 2008 = 5.288.340 €).

## **Zuzahlungsbetrag in der Krankenversicherung**

Durch die Einführung des Gesundheitsfonds ist einigen Krankenkassen neben dem üblichen Krankenkassenbeitrag ein Zusatzbeitrag zu entrichten. Dieses trifft auch auf die Leistungsempfänger nach dem SGB II, soweit sie in diesen Krankenkassen versichert sind, zu.

Eine Übernahme dieser zusätzlichen Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist allerdings nur dann möglich, wenn ein sogen. Härtefall vorliegt und ein Wechsel in eine andere Krankenkasse nicht zumutbar ist.

Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass Zusatzbeiträge nicht übernommen werden können, da ausreichend Alternativangebote vorhanden sind.

## **Regelleistungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 09.02.10 entschieden, dass die seit 2005 geltenden „Hartz-IV-Regelsätze“ für Erwachsene und Kinder gegen das Grundgesetz verstoßen. Die „gesetzlichen Vorschriften entsprechen nicht dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“. Beanstandet wurde durch das Bundesverfassungsgericht nicht die Höhe sondern lediglich die Berechnungsgrundlage der Regelsatzleistung. Bis zum 31.12.10 gelten die bisherigen Regelungen allerdings weiter und die Bundesregierung wurde aufgefordert, zum 01.01.2011 die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Regelsätze neu zu regeln. Festzuhalten bleibt, dass eine rückwirkende Neufestsetzung der Regelsätze durch das Gericht ausgeschlossen wurde.

Für die Zwischenzeit wurde festgelegt, dass in besonderen Ausnahmefällen Zusatzleistungen zu gewähren sind. Geltend gemacht werden kann ein atypischer Bedarf. Um atypische Bedarfe handelt es sich, wenn diese Bedarfe nicht von den Regelleistungen gedeckt sind und sie 1. unabweisbar und 2. nicht nur einmalig sind. Für einmalige Überschreitungen kommt nach wie vor nur ein Darlehn nach dem SGB II in Betracht.

Das Bundesministerium für Arbeit hat angekündigt, in Kürze eine Handlungsempfehlung und Geschäftsanweisung zu diesem Thema zu veröffentlichen. Diese lagen bis zum Versand dieser Sitzungseinladung allerdings noch nicht vor. Wie den Medien zu entnehmen, dürften u. a. für folgende Bedarfslagen Zusatzleistungen erbracht werden können

- Haushaltshilfen für behinderte Mitbürger/innen
- Krankenkostenaufwendungen für chronisch Erkrankte
- Kosten für einen Nachhilfeunterricht
- Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes

Insoweit kann bezogen auf den letzten Punkt angemerkt werden, dass auch bisher schon Kosten zur Ausübung des Umgangsrechtes für SGB II-Bezieher übernommen werden konnten, allerdings nicht auf Grundlage des SGB II sondern des SGB XII.

Konkrete Auswirkungen auf die finanzielle Beteiligung der Stadt Lüdinghausen sind gegenwärtig nicht erkennbar. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Kostenträgerschaft ausgeführt:

„Um die Gefahr einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in der Übergangszeit bis zur Einführung einer entsprechenden Härtefallklausel zu vermeiden, muss die verfassungswidrige Lücke für die Zeit ab der Verkündung des Urteils durch eine entsprechende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts geschlossen werden. Dieser Anspruch geht nach der Systematik des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch zu Lasten des Bundes, da nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Ausnahme der Leistungen nach § 16a, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, und der Bund nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Aufwendungen dafür zu tragen hat.“

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

---

Anlagen: 2